

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 15 (1939-1940)
Heft: 10

Artikel: Lohnersatz für den Wehrmann
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lohnersatz für den Wehrmann

Wir haben bereits in der letzten Nummer des «Schweizer Soldat» dargelegt, wie die vom Bundesrat beschlossene *Lohnausfallentschädigung für Wehrmänner im Aktivdienst* geregelt wird. Die Höhe der Ansätze ist dort bekanntgegeben worden. Der Finanzbedarf wird sich nach der Zahl der Wehrmänner, die unter den Waffen stehen, richten. Es ist ein Aufwand von etwa *dreihundert Millionen Franken im Jahr* den Berechnungen zugrunde gelegt worden. Vergleichsweise darf daran erinnert werden, daß der Aufwand des Bundes für die Notunterstützung in den Jahren 1914/18 im ganzen bloß etwas über 36 Millionen Franken ausgemacht hat. Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Zahlen ist ersichtlich, daß diesmal eine großzügige gegenseitige Hilfe geplant ist, die weit über das hinausgeht, was je zuvor durch gemeinsame Kraftanstrengung des gesamten Volkes zugunsten unserer Wehrmänner unternommen worden ist.

Wie sollen nun diese großen Summen gedeckt werden? Der Bundesratsbeschluß bestimmt, daß die eine Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die andere Hälfte durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden sollen. Der Anteil der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird in der Weise eingebracht, daß jeder Arbeitgeber vier Prozent von seinen Gehalts- und Lohnzahlungen zu leisten hat, wobei er die Hälfte, also zwei Prozent, beim Lohnbezüger abzieht. Das weibliche Personal und Ausländer sind inbegriffen. Diese Leistungen sind so lange zu machen, bis der Gesamtertrag daraus die Hälfte der während der gegenwärtigen Mobilmachung ausgerichteten Lohnausfallentschädigungen ausmacht, also wenn nötig noch über die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung hinaus.

Für die der andern Hälfte des Gesamtaufwandes gleichkommenden Beiträge aus öffentlichen Mitteln haftet der Bund. Für einen Drittel seiner Aufwendungen zieht

er die Kantone zur Rückerstattung heran. Die Verteilung der Rückerstattungsquote auf die einzelnen Kantone erfolgt nach der Zahl der unselbständig Erwerbenden unter der Wohnbevölkerung. Diese Zahl wird durch das Statistische Amt für 1940 neu festgestellt. Die Kantone können für einen Teil der ihnen auferlegten Beitragsquote die Gemeinden heranziehen.

Die *Bezugsberechtigung* der im Aktivdienst stehenden Arbeitnehmer beginnt am *1. Februar 1940*. Damit wird die heute ausgerichtete Notunterstützung zum großen Teil abgelöst werden. Ein wesentlicher Vorteil der Lohnausfallentschädigung gegenüber der bisherigen Notunterstützung besteht darin, daß der Bezüger in jedem Fall berechtigt ist, die Entschädigung zu erhalten, nicht nur, sofern er eine Notlage infolge Militärdienstes nachweist, wie das bei der Notunterstützung nötig war. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beginnt ebenfalls auf den *1. Februar 1940*.

Zur Durchführung des Ausgleichs der Einnahmen und Ausgaben des Arbeitgebers werden besondere *Ausgleichskassen* geschaffen, in die auch der finanzielle Beitrag aus öffentlichen Mitteln zu leisten ist.

Die vom Bundesrat getroffene Organisation umfaßt, wie wir das bereits früher dargelegt haben, nur die *unselbständig* Erwerbenden, nämlich «alle an einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis beteiligten Arbeitnehmer». Dazu werden ausdrücklich auch die Heimarbeiter und Handelsreisenden gezählt. Für selbständig Erwerbende wird in absehbarer Zeit eine eigene Organisation geschaffen werden. Deren Notlage ist oft noch größer als die der Unselbständigen!

Wir beabsichtigen, in einer der nächsten Nummern der Armeezeitung an Hand praktischer Beispiele zu erläutern, wie sich die vom Bundesrat beschlossene Ordnung für den einzelnen Bezüger auswirken wird. *n.*

Soldatenbrief eines Landwehrmannes

Irgendwo, den 20. 12. 1939.

Obwohl wir alle ahnten, daß sich der angesammelte Konfliktstoff in der internationalen Politik einmal entzünden würde, kam uns der Moment, da wir zu den Waffen greifen mußten, um die Grenzen unserer Heimat zu beschützen, doch überraschend. Mancher glaubte noch nicht recht an die Tatsache, bis ihn der Mobilisationsbefehl herausriß aus Alltag und Bequemlichkeit, weg von der Drehbank, heraus aus dem Büro, aus dem Geschäft oder vom Tramwagen herunter. Viele, die am Morgen noch friedlich ihrer Arbeit nachgingen, standen am Abend schon im Wehrkleid auf irgendeinem Waffenplatz und faßten in regnerischer Nacht im dürftigen Scheine einiger Taschenlampen Munition, verteilten Korpsmaterial oder halfen, wo es not tat, mit, die Marschbereitschaft ihrer Truppe zu beschleunigen. Während sich ihre arbeitsgewohnten Hände regten, die Pflicht am Lande zu erfüllen, flogen ihre Gedanken zurück zur Familie, die sie hatten verlassen müssen, zum Geschäft, in dem sie nicht mehr Zeit fanden, das Nötige zu ordnen, und mancher, der lange vergeblich Arbeit suchte, fand sie nun im Dienste seiner Heimat.

Auf einem Bündel Biwakdecken saß ein Akademiker neben einem Bauhandlinger und aß, wie sein Kamerad, die Suppe aus dem Gamellendeckel und teilte sein Brot

mit ihm. Die Uniform hatte die soziale Verschiedenheit ausgewischt und aus ihnen Brüder gemacht in ihren Aufgaben, die das Land ihnen stellte. Der Akademiker war nicht mehr der Herr Doktor in geachteter Stellung, der Handlanger nicht mehr ein armseliger Schlucker, sondern sie beide waren Soldaten ... Schweizersoldaten, der eine mit feineren, der andere mit gröberen Händen. Aber alles im Leben ist Gewöhnung. Wir haben uns abgefunden mit der Tatsache, des Morgens unsanft geweckt zu werden, anstatt in die Zivilkleider in die Uniform zu schlüpfen und als einer von vielen unsere Toilette auf primitive Art zu machen, in einem Kuhstall zu essen und unsere Habe am Rücken herumzuschleppen. Wenn abends auch mancher wettet, wenn er anstatt ins weiche Bett sich ins Stroh zur Ruhe legt, es fallen ihm hier wie dort die Augen zu und schöne Träume sind in den Munifedern nicht weniger schön als zu Hause.

Der anfänglichen Depression hat der gesunde Humor bald den Garaus gemacht. Man kennt einigermaßen die Stärken und Schwächen des Nebenmannes und neckt sich gegenseitig. Sanfte und kräftige Witze würzen unsern Tag und helfen uns hinweg über die grauen Gedanken, die uns beschleichen wollen, wenn wir daran denken, daß wir daheim Frauen und Kinder haben, die sich nach uns sehnen, wie wir nach ihnen.

Ein hübsches, altes Städtchen, mit engen winkligen Gassen, einem alten Kloster und behäbigen Bürgerfrauen